87. Anslegung von Billenserklärungen im Beamtenrecht. Belde Anforderungen find hinsichtlich der Ginverständniserklärung eines Beamten mit seiner pensionslosen Entlassung aus dem Dienste zu ftellen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1919 i. S. Pr. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bell.). III 114/19.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht bajelbst.

Der seit 1901 im Dienste ber Marine befindliche, im Sahre 1904 als Marinebaumeister fest angestellte Rlager reichte an 20. November 1912 bas Gesuch ein, ihn zum 1. Januar 1913 mit Benfion aus bem Dienfte ju entlaffen. Er begrundete bies Gefuch bamit, bag er fich mit ber ben boberen Baubeamten in ber Marine zugewiesenen Stellung nicht bauernd abfinden tonne; er muffe, ba er mit einer wesentlichen Besserung bieser Stellung in absehbarer Reit nicht rechnen konne, bei weiterem Berbleiben in ber Marine eine bauernbe Schäbigung feiner Gefundheit befürchten; fein Gefunbheitsauftand habe infolge feiner bienftlichen Tätigkeit, burch bie er sich oft lang anbauernde Erfältungen zugezogen habe, sowie durch personliche Berärgerungen gelitten. Deshalb behalte er fich ben Anspruch auf Benfion por, auch wenn seine Entlassung ohne Benfion erfolgen follte. Das Reichsmarineamt wies barauf burch Berfügung vom 19. Dezember 1912 die Anspektion des Torpebowesens in Riel an, da das Gesuch bes Rlagers nicht erkennen laffe, baß er zur Erfüllung seiner Amispflichten bauernb unfähig sei, und auf biesen Nachweis nicht verzichtet werben tonne, ben Rlager zu einer bestimmten Ertlarung zu veranlassen, und, wenn er Benfion forbern follte, ihn arztlich untersuchen und eventuell ben Benfionsvorschlag vorlegen zu laffen. Auf die Mitteilung von biefer Berfügung zeigte ber Rlager am 4. Januar 1913 an. baß er auf bie Benfion nicht verzichten konne, ba er einen großen Teil seiner Lebenstraft im Dienste ber Marine eingebußt habe. 31. Mai 1913 wurde ber Rläger aus bem Marinebienst entlassen, und amar, ba er aus bem Dienste icheibe, ohne bauernd bienftunfabig zu fein, ohne Benfion. Auf ein Gefuch vom 26. Juli 1913 um nochmalige Prufung seines Penfionsanspruches wurde ihm anheimgegeben, feine bauernbe Dienftunfabigfeit nachzuweisen. Der Rlager erhob nun

Klage auf Zahlung seines Gehaltes für die Zeit vom 1. Juli dis 30. September 1913 und der Pension vom 1. Ottober 1913 ab. Er behauptete, daß ihm der Pensionsanspruch nach § 34 NBG. zusiehe, da er dauernd dienstumfähig sei, begründete aber demnächst diesen Anspruch auch damit, daß seine Entlassung zu Unrecht erfolgt sei, da er nur seine Entlassung mit Pension beantragt habe und ihm deshalb der Unspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zusiehe, den er jedoch nur in Höhe der Pension geltend machen wolle.

Landgericht und Berufungsgericht wiesen bie Rlage ab. Das

Reichsgericht verurteilte nach bem Rlagantrage.

## Grunbe:

"Der vom Rläger im Berusungsversahren in erster Reihe geltenb gemachte Gehaltsanspruch hängt bavon ab, ob die Entlassung des Rlägers aus dem Reichsbienste zu Recht erfolgt ist oder nicht. Dem Gerichte steht die Prüsung dieser Frage zu. Die die richterliche Prüsungsbesugnis einschränkende Bestimmung des § 155 RBG. bezieht sich ebenso wie die des § 5 des preußischen Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 nicht auf den hier vorliegenden Fall der Entlassung eines Beamten aus dem Dienste, die ohne Pension ersolgt und sein Einverständnis zur Boraussetzung hat, vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1916 III 174/16, Zur. Wochenschr. 1917 S. 225.

Mit Recht pruft beshalb bas Berufungsgericht, ob ber Rlager seine Dienstentlassung schlechthin, auch für ben Fall, daß ihm ein Rubegehalt nicht bewilligt wurde, nachgesucht hat. Es bejaht biefe Frage auf Grund bes Gefuchs bes Rlagers vom 20. November 1912, feiner Erklarung vom 4. Nanuar 1913 und feines Berhaltens nach erfolgter Entlaffung. Das Berufungsgericht geht bei ber Auslegung ber Erflarungen bes Rlagers von ber Erwägung aus, bag ber Rlager feine Erflarungen entsprechenb ben auch fur bas Beamtenverhaltnis geltenben allgemeinen Grundfaben bes burgerlichen Rechtes in bem Sinne gegen sich gelten laffen muffe, wie sie nach ber Berkehrsauffaffung unter Berudfichtigung von Treu und Glauben von dem Erklärungsempfänger verstanden werben konnten. Die Gefahr einer unrichtigen Ausbrucksweise, die ber Erklarungsempfanger nicht erkennen konnte, trafe hierbei ben Klager, und ein Fehlgriff in bem, was er in Wirklichkeit fagen wollte aber nicht gesagt hatte, konne nicht babin führen, seine Außerungen in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen und einer bamit in Biberfpruch ftehenben Deutung zugänglich zu machen.

Diese Erwägungen sind insoweit nicht zu beanstanden, als auch für das Beamtenrecht der Grundsatz anzuerkennen ist, daß nur der wirkliche, in die Erscheinung getretene, nicht der innere, unausgesprochen aebliebene Wille als Anhalt der Erklärung in Betracht kommt. Für

bie Burbigung bes erklärten Willens aber ift, wie im geschäftlichen Bertehr bie Anschauung ber beteiligten Rreise, Die besonbere Lage ber Berhältniffe, so im Beamtenrechte bie öffentlichrechtliche Eigenart bes Berhaltniffes zwischen bem Staate und feinen Beamten von wesentlicher Bebeutung. Staat und Beamter fteben fich nicht gegenüber wie bie Einzelnen im wirtschaftlichen Berkehr, bie lebiglich ihre eigenen Intereffen verfolgen und innerhalb ber burch bie Gefete und bie guten Sitten gebotenen Schranken auch verfolgen burfen. Der Staat hat mit ber überragenben Machtstellung gegenüber feinen Beamten auch bie Berpflichtung, beren Rechte und berechtigte Interessen auch im Berhältnis gegenüber sich selbst, dem Staatsganzen und bessen fiskalischem Interesse zu berücksichtigen und zu wahren. Aus dieser Fürsorgepsticht bes Staates ergibt fich bie Notwenbigkeit für ihn, Erklärungen ber Beamten, bie einen Bergicht auf Rechte enthalten ober fonft ihren Intereffen nachteilig wirten konnten, nur bann zur Grundlage feiner Entichließungen ju machen, wenn fie beftimmt und flar find. gilt gang befonders für eine Erklarung, welche bie folgenschwere Entlaffung bes Beamten ohne Gewährung eines Ruhegehaltes betrifft. Die Entscheibung auf bas Entlassungsgesuch eines Beamten, ift teine Entschließung, die in bringenber Gile getroffen werben mußte. vorgesette Dienstbehörde ift in ber Lage und barum auch gehalten, por ber Fallung einer folden Entscheibung bie erforberlichen Unterlagen, insbesondere also, soweit es Boraussetzung ber Entlassung bes Beamten ift, beffen Ginverftandnis in zweifelsfreier Beife und Form einzuholen. Für fogenannte "auslegungsbeburftige" Ertlarungen, wie fie im hastenben Geschäftsverkehr unvermeiblich find, ift hier kein Raum. Für bie Erklärungen, welche bie Boraussenung einer solchen behördlichen Entschließung bilben, besteht vielmehr bas Erfordernis ber Rlarheit ebenso, wie bies ber erkennenbe Senat für bie eigenen Bescheibe ber Behörben in Beamtenangelegenheiten ausgefprochen hat, bgl. Sur. Bochenfchr. 1913 S. 697 Nr. 17 und RGB. Bb. 95 S. 297.

Diesem Ersorbernis ber Klarheit entsprechen nun die Erklärungen bes Klägers, auf die hin seine Entlassung ausgesprochen ist, keinessalls. Im Eingange seines Gesuchs vom 20. November 1912 bittet der Kläger, seine Entlassung unter Bewilligung der ihm zustehenden Bension erwirken zu wollen. Die nähere Begründung des Gesuchs mag die Auffassung möglich erscheinen lassen, daß er vielleicht die Entlassung auch für den Fall begehre, daß er nicht als dauernd bienstunsähig und beshalb nicht als pensionsberechtigt erachtet werden sollte. Bestimmt ausgesprochen ist dies aber nicht, und zwar auch nicht in dem Satze des Gesuchs, er behalte, weil sein Gesundheitszustand durch die dienstliche Tätigkeit gelitten habe, sich den Anspruch auf Pension vor, auch wenn seine Entlassung zunächst ohne Pension

erfolgen follte. Diese auf einer rechtsirrigen und fur ben Beklagten ohne weiteres als solche erkennbaren Auffassung berubenbe Erklarung ergibt, bag er ben Anspruch auf Benfion aufrecht erhalten wollte, also mit einer biefen Unspruch enbaultig beseitigenben Entlaffung, wie ne tatsächlich erfolat ift, nicht einverstanden war. Die Berfügung bes Reichsmarineamis bom 19. Dezember 1912 zeigt benn auch, daß biefe Behörbe felbft in bem Gefuche bes Rlagers eine beftimmte Erklarung. baß er feine Entlaffung unbebingt, folimmftenfalls auch ohne Gewährung bes Ruhegehaltes forbere, nicht erblickt hat. Die Beborbe orbnete beshalb weitere Auftlarung an. Diese Auftlarung führte jeboch nur zu ber Feftstellung, bag eine bauernbe Dienstunfahigfeit bes Rlagers nicht vorliege, nicht auch zu einer Rlarftellung bes Willens bes Rlagers. Deffen Erklarung in bem Schreiben vom 4. Januar 1913, bak er auf bie burch- § 34 RBG. vorgesehene Bension nicht verzichten konne, war vielmehr nur geeignet, die aus bem Gesuche vom 20. November 1912 nich ergebenben Bebenten zu verftarten.

Mangels einer klaren, unzweibeutigen Einverständniserklärung des Klägers mit seiner Entlassung auch ohne Pension konnte deshalb eine solche Entlassung nicht rechtswirksam erfolgen. Das der Entlassung nachsolgende Berhalten des Klägers konnte den ihr anhaftenden Mangel unter keinen Umständen ergänzen; die Entlassung war nur wirksam, wenn die Einverständniserklärung vorlag, als sie ersolgte. Es kann aber dem Berusungsgericht auch darin nicht beigetreten werden, daß aus dem Unterlassen eines sosortigen Widerspruches gegen die Entlassung und aus der Art der ursprünglichen Klagbegründung ein Schluß darauf gezogen werden kann, daß der Kläger mit der unbedingten Entlassung einverstanden gewesen ist.

Da eine rechtsgültige Entlassung bes Klägers nicht erfolgt ift, ift er berechtigt, die Weiterzahlung seines Gebaltes zu forbern."